

67/132. Die Fragen der Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, Guams, der Kaimaninseln, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas und der Turks- und Caicosinseln

A

ALLGEMEINES

Die Generalversammlung

nach Behandlung der Fragen der Gebiete ohne Selbstregierung Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Bermuda, Britische Jungferninseln, Guam, Kaimaninseln, Montserrat, Pitcairn, St. Helena und Turks- und Caicosinseln, im Folgenden als „Hoheitsgebiete“ bezeichnet,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für 2012¹⁴⁶,

unter Hinweis auf alle diese Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere die Resolutionen der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung zu den jeweiligen in den vorliegenden Resolutionen behandelten Hoheitsgebieten verabschiedet wurden,

anerkennt, dass alle verfügbaren Selbstbestimmungsoptionen der Hoheitsgebiete zulässig sind, sofern sie den frei geäußerten Wünschen der betroffenen Bevölkerung entsprechen und mit den in den Resolutionen der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 und in anderen Versammlungsresolutionen klar definierten Grundsätzen im Einklang stehen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1541 (XV) mit den Grundsätzen, von denen sich die Mitgliedstaaten leiten lassen sollen, um festzustellen, ob eine Verpflichtung besteht, die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Informationen zu übermitteln,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über, dass es 52 Jahre nach Verabschiedung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker noch immer eine Reihe von Gebieten ohne Selbstregierung gibt,

sich dessen bewusst ist, wie wichtig es ist, dass die Erklärung unter Berücksichtigung des von den Vereinten Nationen gesetzten Ziels der Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2020 und der Aktionspläne für die Zweite¹⁴⁸ und Dritte Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus auch weiterhin wirksam verwirklicht wird,

in der Erkenntnis, dass die jeweiligen Besonderheiten und die Bestrebungen der Völker der Hoheitsgebiete flexible, praktische und innovative Selbstbestimmungsansätze erfordern, ungeachtet der Größe, der geografischen Lage, der Einwohnerzahl oder der natürlichen Ressourcen des Hoheitsgebiets,

in Anbetracht der erklärten Haltung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung,

sowie in Anbetracht der in einigen Gebieten ohne Selbstregierung eingetretenen Entwicklungen in Bezug auf die Verfassung, die sich auf die interne Verwaltungsstruktur auswirken und über die der Sonderausschuss informiert wurde,

überzeugt, dass sich die Entwicklung des künftigen politischen Status der Hoheitsgebiete auch weiterhin an den Wünschen und Bestrebungen ihrer Völker orientieren soll und dass Referenden, freien und fairen

¹⁴⁶ Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. A/67/23, Korrigendum (A/67/23 und Corr.1), Kap. IX.

¹⁴⁷ Resolution 1514 (XV).

¹⁴⁸ A/56/61, Anhang.

Wahlen und anderen Formen der Volksbefragung eine wichtige Rolle zukommt, wenn es darum geht, über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung Aufschluss zu erhalten,

sowie überzeugt, dass alle Verhandlungen über die Festlegung des Status eines Hoheitsgebiets unter aktiver Einbeziehung und Mitwirkung der Bevölkerung des Hoheitsgebiets, unter der Ägide der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls stattfinden müssen und dass die Auffassungen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung über ihr Recht auf Selbstbestimmung ermittelt werden sollen,

feststellend, dass einige Gebiete ohne Selbstregierung ihre Besorgnis über das von einigen Verwaltungsmächten gegen den Willen der Hoheitsgebiete angewandte Verfahren zum Ausdruck gebracht haben, in den Hoheitsgebieten anzuwendende Gesetze zu erlassen, entweder durch Verordnungen, die die Anwendung der internationalen vertraglichen Verpflichtungen der Verwaltungsmacht auf die Hoheitsgebiete vorsehen, oder durch die einseitige Anwendung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften,

im Bewusstsein der Bedeutung, die dem internationalen Finanzdienstleistungs- und dem Tourismussektor für die Volkswirtschaften einiger Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend dem Beitrag, den die Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, sowie regionale Institutionen wie die Karibische Entwicklungsbank, die Karibische Gemeinschaft, die Organisation der ozeanischen Staaten, das Pazifikforum und die Einrichtungen des Rates der Regionalorganisationen zur Entwicklung einiger Hoheitsgebiete leisten,

in Anbetracht dessen, dass die Vertreterin der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik auf dem vom 31. Mai bis 2. Juni 2011 in Kingston abgehaltenen Karibischen Regionalseminar erklärt hat, dass alle sechs karibischen Gebiete ohne Selbstregierung aktive assoziierte Mitglieder der Wirtschaftskommission sind,

sich dessen bewusst, dass der Menschenrechtsausschuss im Rahmen seines Mandats nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte den Stand des Selbstbestimmungsprozesses unter anderem auch in den vom Sonderausschuss unterzogenen kleinen Inselhoheitsgebieten überprüft,

unter Hinweis auf die kontinuierlichen Anstrengungen, die der Sonderausschuss zur kritischen Überprüfung seiner Arbeit unternimmt, um im Hinblick auf die Erreichung seiner mandatsmäßigen Ziele geeignete und konstruktive Empfehlungen vorzulegen, entsprechende Beschlüsse zu fassen,

in der Erkenntnis, dass die vom Sekretariat ausgearbeiteten jährlichen Arbeitspapiere über die Entwicklungen in jedem der kleinen Hoheitsgebiete sowie die von Sachverständigen, Wissenschaftlern, nichtstaatlichen Organisationen und anderen Quellen bereitgestellten Fachdokumente und -informationen wesentlich zur Aktualisierung dieser Resolutionen beigetragen haben,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs über die Zweite Internationale Dekade für die Beilegung des Kolonialismus,

1. bekräftigt das unveräußerliche Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung, gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

2. bekräftigt außerdem, dass es im Entkolonisierungsprozess keine Alternative zum Grundsatz der Selbstbestimmung gibt, die auch ein grundlegendes Menschenrecht ist, das in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften anerkannt wird;

3. bekräftigt ferner, dass es letztlich Sache der Völker der Hoheitsgebiete selbst ist, ihren künftigen politischen Status im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta, der Erklärung und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu bestimmen, und wiederholt in diesem Zusammenhang die seit langem an die Verwaltungsmächte gerichtete Aufforderung, gemeinsam mit den Gebietsregierungen und den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen Programme der politischen Bildung für die Hoheitsgebiete auszuarbeiten, um die Bevölkerung in Übereinstimmung mit den legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status, über den in der Versammlungsresolution 1541 (XV) und in anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen klar festgelegten Grundsätzen, über ihr Recht auf Selbstbestimmung aufzuklären;

4. betont, wie wichtig es für den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ist, von den Auffassungen und Wünschen der Völker der Hoheitsgebiete in Kenntnis gesetzt zu werden und zu einem besseren Verständnis ihrer Lebensbedingungen zu gelangen, einschließlich der Art und des Umfangs der bestehenden politischen und verfassungsrechtlichen Regelungen zwischen Gebieten ohne Selbstregierung und ihrer jeweiligen Verwaltungsmacht;

¹⁴⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutsche Fassungen: dBGBI. 70 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

¹⁵⁰ A/AC.109/2012/2-11 und 13.

¹⁵¹ A/65/330 und Add.1.

16. ersucht den Sonderausschuss, außerdem die Prüfung der Frage der Gebiete ohne Selbstregierung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber und über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

B

EINZELNE

sich dessen bewusst, dass Amerikanisch-Samoa nach wie vor das einzige Gebiet der Vereinigten Staaten ist, das von der Verwaltungsmacht finanzielle Hilfe für die Tätigkeit der Gebietsregierung erhält,

1. begrüßtes, dass die Gebietsregierung daran arbeitete, Fragen des politischen Status, der lokalen Autonomie und der Selbstregierung Fortschrittziele und so politisch und wirtschaftlich voranzukommen;

2. spricht dem Gouverneur Amerikanisch-Samoa erneut ihren Dank dafür aus, dass er 2011 den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker eingeladen hat, eine Besuchsdelegation in das Hoheitsgebiet zu entsenden, fordert die Verwaltungsmacht auf, die Entsendung solcher Delegation zu erleichtern, wenn die Gebietsregierung dies wünscht, und ersucht den Vorsitzenden des Sonderausschusses, alle dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

3. ersucht die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Förderung des Bewusstseins der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

4. fordert die Verwaltungsmacht auf, der Gebietsregierung bei der Diversifizierung und der Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Wirtschaft des Hoheitsgebiets behilflich zu sein und die Fragen der Beschäftigung und der Lebenshaltungskosten anzugehen;

II

Anguilla

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Anguilla und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis darauf, dass das von der Gebietsregierung ausgerichtete und durch die Verwaltungsmacht ermöglichte Karibische Regionalseminar 2003 in Anguilla abgehalten wurde, also zum ersten Mal in einem Gebiet ohne Selbstregierung,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Vertreterin Anguillas auf dem vom 30. Mai bis 1. Juni 2012 in Quito abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar erklärt, dass die Bevölkerung des Hoheitsgebiets die Sorge hegt, dass ihr das volle Spektrum der Entkolonisierungsoptionen vorenthalten wird, während die Gebietsregierung eine umfassende Überarbeitung der Verfassung anstrebt, insbesondere eine erhebliche Beschneidung der Befugnisse des Gouverneurs im Rahmen des 2011 begonnenen Überarbeitungsprozesses,

im Bewusstsein des Folgetreffens, das nach dem Pazifischen Regionalseminar 2012 zwischen dem Vorsitzenden des Sonderausschusses und dem Obersten Rat Anguillas stattfand, der erneut auf die dringende Notwendigkeit einer Besuchsdelegation verwies,

Kenntnis nehmend von dem internen Prozess zur Überprüfung der Verfassung, den die Gebietsregierung 2006 wiederaufnahm, der Arbeit der Kommission für Verfassungs- und Wahlreform, die im August 2006 ihren Bericht erstellte, der Abhaltung öffentlicher Veranstaltungen und anderer Konsultativtreffen im Jahr 2007 über die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen, die der Verwaltungsmacht vorgelegt werden sollen, und den 2008 und 2011 gefassten Beschlüssen, eine Gruppe einzusetzen, die den Entwurf einer neuen Verfassung ausarbeiten und der Öffentlichkeit im Hoheitsgebiet zur Konsultation vorlegen soll,

sich dessen bewusst, dass es in den Beziehungen zwischen der Gebietsregierung und der Verwaltungsmacht gewisse Schwierigkeiten und Spannungen im Hinblick auf Haushalts- und Wirtschaftsfragen gibt,

feststellend, dass das Hoheitsgebiet Mitglied des Rates karibischer überseeischer Länder und Hoheitsgebiete und assoziiertes Mitglied der Karibischen Gemeinschaft, der Organisation der ostkaribischen Staaten sowie der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik ist,

¹⁵⁴ A/AC.109/2012/2.

sich dessen bewusst, dass sich die Organisation der ostkaribischen Staaten und die Karibische Gemeinschaft bereiterklärt haben, bei der Beilegung der Schwierigkeiten behilflich zu sein, denen sich die Gebietsregierung in ihren Beziehungen zur Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland gegenüber sieht,

1. begrüßt die Vorbereitungen für eine neue Verfassung und fordert mit Nachdruck den möglichst baldigen Abschluss der Gespräche über die Verfassung mit der Verwaltungsmacht, einschließlich der Konsultation der Öffentlichkeit;
2. ersucht die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet auf Antrag bei seinen laufenden Bemühungen behilflich zu sein, den internen Prozess der Überprüfung der Verfassung voranzubringen;
3. nimmt Kenntnis von der ernststen Sorge, die die Karibische Gemeinschaft angesichts der Spannungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung und der Verschlechterung der Regelungen für die Verwaltung des Gebiets geäußert hat;
4. betont die Wichtigkeit des von der Gebietsregierung bereits früher geäußerten Wunsches, eine Beauftragung des Sonderausschusses zu empfangen, die Verwaltungsmacht, die Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern, wenn die Gebietsregierung dies wünscht, und ersucht den Vorsitzenden des Sonderausschusses, alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
5. ersucht die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Konsultation und Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;
6. fordert die Verwaltungsmacht auf, der Gebietsregierung bei der Stärkung ihres Engagements im Wirtschaftsbereich, einschließlich Haushaltsfragen, behilflich zu sein, nach Bedarf und wenn angezeigt mit

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)

1. betont wie wichtig der 2005 vorgelegte Bericht der Kommission für die Unabhängigkeit Bermuda ist, der eine gründliche faktische Analyse im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit enthält, und bedauert weiterhin, dass die Pläne für öffentliche Verhandlungen und die Vorlage eines Grünbuchs an das Parla-

V

Kaimaninseln

Kennntnis nehmen von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Kaimaninseln¹⁵⁷ und anderen einschlägigen Informationen,
unter Hinweis

in Kenntnis dessen, dass die Entkolonialisierungskommission Guams bemüht ist, das Abstimmungsverzeichnis für die Volksabstimmung über die Entkolonialisierung zu erstellen, wie vom Gesetz verlangt, und dafür zu sorgen, dass die noch nicht registrierten Personen rascher registriert werden können,

sich dessen bewusst, dass nach dem Recht der Vereinigten Staaten die Beziehungen zwischen der Gebietsregierung und der Bundesregierung in allen Angelegenheiten, die nicht der Programmverantwortung eines anderen Bundesministeriums oder einer anderen Bundesbehörde betreffen, der allgemeinen Verwaltungsaufsicht des Innenministers unterstehen

darin erinnernd, dass die registrierten und stimmberechtigten Wähler Guams in einem 1987 abgehaltenen Referendum den Entwurf eines Gesetzes zur Koexistenz eines Freistaats Guam gebilligt haben, mit dem ein neuer Rahmen für die Beziehungen zwischen dem Hoheitsgebiet und der Verwaltungsmacht geschaffen werden soll, der ein größeres Maß an inter Selbstregierung Guams vorsieht und das Recht des Volkes der Chamorro von Guam auf Selbstbestimmung für das Gebiet anerkennt,

sowie daran erinnernd, dass die gewählten Vertreter und nichtstaatlichen Organisationen des Hoheitsgebiets unter anderem auf dem Pazifischen Regionalseminar 2012 beantragt haben, Guam bis zur Selbstbestimmung des Volkes der Chamorro und unter Berücksichtigung seiner legitimen Rechte und Interessen nicht von der Liste der Gebiete ohne Selbstregierung zu streichen, mit denen der Sonderausschuss befasst ist,

sich dessen bewusst, dass die Verhandlungen zwischen Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung über den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaats Guam 1997 eingestellt wurden und dass Guam danach einen Prozess zur Durchführung einer nicht verbindlichen Volksabstimmung der wahlberechtigten Bevölkerung der Chamorro zur Frage der Selbstbestimmung in Gang gesetzt hat,

in Kenntnis dessen, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmacht ihr Programm zur Übereignung von überschüssigem, in Bundesbesitz befindlichem Grund und Boden an die Regierung Guams weiter durchführt,

feststellend, dass die Bevölkerung des Hoheitsgebiets eine Reform des Programms der Verwaltungsmacht hinsichtlich der vollständigen, bedingungslos und raschen Übereignung von Grundeigentum an das Volk von Guam gefordert hat,

im Bewusstsein der tiefen Besorgnis, die die Zivilgesellschaft und andere über die möglichen sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der geplanten Verlegung von zusätzlichem Militärpersonal der Verwaltungsmacht in das Hoheitsgebiet geäußert haben, namentlich auf den Sitzungen des Ausschusses der Generalversammlung für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) und auf den Regionalseminaren,

sich dessen bewusst, dass die Einwanderung nach Guam dazu geführt hat, dass die indigene Bevölkerung, die Chamorro, in ihrer eigenen Heimat zur Minderheit geworden ist,

1. begrüßt die Einberufung der Entkolonialisierungskommission Guams für die Verwirklichung und Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Chamorro im Jahr 2011 und ihre Arbeit an einer Abstimmung über die Selbstbestimmung;

2. fordert die Verwaltungsmacht erneut auf, die Willensbekundung des Volkes der Chamorro zu berücksichtigen, die von der wahlberechtigten Bevölkerung Guams bei dem Referendum von 1987 unterstützt wurde und anschließend in guamisches Recht betreffend die Bemühungen der Chamorro um Selbstbestimmung eingegangen ist, legt der Verwaltungsmacht und Gebietsregierung nahe, Verhandlungen über diese Angelegenheit aufzunehmen, und betont, dass die allgemeine Lage in dem Hoheitsgebiet weiterhin genau verfolgt werden muss;

3. ersucht die Verwaltungsmacht, in Zusammenarbeit mit der Gebietsregierung auch weiterhin den ursprünglichen Grundbesitzern des Hoheitsgebiets Grund und Eigentum zu übereignen, die politischen Rechte und die kulturelle und ethische Identität des Volkes der Chamorro von Guam auch künftig anzuerkennen

¹⁵⁹ United States Congress, Organic Act of Guam, 1950, in der geänderten Fassung.

sich dessen bewusst, dass regionale Verbindungen für die Entwicklung eines kleinen Inselhoheitsgebiets nützlich sein können und dass das Hoheitsgebiet Mitglied des Rates karibischer überseeischer Länder und Hoheitsgebiete ist,

1. begrüßt die Annahme einer neuen Verfassung für das Hoheitsgebiet, die 2011 in Kraft trat, und die Arbeit der Gebietsregierung im Hinblick auf die Festlegung in der Verfassung vorgesehener Fortschritte;

2. ersucht die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. begrüßt die Schritte in Richtung auf einen Beitritt des Hoheitsgebiets zum Vertrag über die Wirtschaftsunion der Organisation der ostkaribischen Staaten Jahr 2012 und seine aktive Mitwirkung an der Arbeit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik;

4. fordert die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalorganisationen und sonstigen Organisationen auf, dem Hoheitsgebiet auch künftig Hilfe zu gewähren, die Folgen des Vulkanausbruchs zu mildern;

VIII

Pitcairn

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Pitcairn

IX

St. Helena

Kennntnis nehmen von dem vom Sekretariat erstelltes Arbeitspapier über St. Helena¹⁶² und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf die Erklärung des Vertreters St. Helenas auf dem vom 12. bis 14. Mai 2009 in Frigate Bay (St. Kitts und Nevis) abgehaltenen Karibischen Regionalforum

unter Berücksichtigung des singulären Charakters St. Helenas, seine Bevölkerung, seine geographische Lage und seine natürlichen Ressourcen betrifft,

sich dessen bewusst, dass St. Helena nach wie vor von Verwaltungsmacht einen Haushaltszuschuss für die Tätigkeit der Gei erhält die

in Kenntnis des 2002 erschienenen Berichts des Gremiums zur Prüfung der Modernisierung der Verfassung und in Anerkennung der zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung vereinbarten Verfassung, die 2006 in Kraft trat,

feststellend dass die Verwaltungsmacht aufgrund der Empfehlungen einer unabhängigen Untersuchungskommission und der Entscheidung des Berufungsgerichts der Verwaltungsmacht beschloss, Teile der

